

9. Welchen Personen gegenüber verletzt der Prozeßrichter seine Amtspflicht, wenn er bei der Beurkundung eines Prozeßvergleichs für eine Partei einen Vertreter ohne gehörige Prüfung der vorzeigten Vollmacht zuläßt und über deren Inhalt falsche Angaben in das Protokoll aufnimmt?

ZPO. §§ 80, 88 Abs. 2, §§ 418, 500, 794 f/g. RVerf. Art. 131. BGB. § 839.

III. Zivilsenat. Urt. v. 13. Mai 1930 i. S. Firma L. & G. (Rl.) m. Bayerischen Staat (Bekl.). III 284/29.

I. Landgericht München I.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Eheleute Schreinermeister Gottfried S. und Anna geb. B. in Chicago sind die Eigentümer des Anwesens Haus Nr. 29 an der J.straße in München.

Gottfried S. hatte seinem Schwager Uhrmacher Sebastian B. in München am 2. Februar 1924 in Chicago eine Vollmacht ausgestellt, die diesen ermächtigte, „ihn Privaten und Behörden gegenüber in allen Angelegenheiten rechtsverbindlich zu vertreten, die das in seinem Miteigentum stehende Anwesen Haus Nr. 29 an der J.straße betreffen“. Die Vollmacht war von einem amerikanischen Notar dahin beglaubigt, „daß Gottfried S. ihm persönlich bekannt und dieselbe Person sei, die obige Vollmacht unterschrieben habe.“ Anna S. ist am 12. September 1926 gestorben.

Sebastian B. wollte sich unter Mißbrauch der Vollmacht Geld verschaffen und wandte sich deshalb an den ihm befreundeten Händler Hans R. Dieser sagte gegen Teilung der Beute seine Mitwirkung zu. In Ausführung eines gemeinschaftlich verabredeten Planes erwirkte R. am 15. Januar 1927 gegen „Gottfried und Anna S. München, J.straße 29, vertreten durch den Generalbevollmächtigten Sebastian B., Uhrmacher, hier, J.straße 29“ einen Zahlungsbefehl des Amtsgerichts München auf „2016 RM. für ein im Jahre 1923 von Herrn Sebastian B. erhaltenes, spätestens am 1. Januar 1927 rückzahlbares Darlehen, lautend auf 480 amerikanische Dollar, das der Gläubiger unter Benachrichtigung des Schuldners an den Antragsteller zubierte (1. Juni 1926), + vereinbarte 6% Zinsen hieraus seit 1. 1. 24“. Der dem Sebastian B. persönlich zugestellte Zahlungsbefehl wurde auf Antrag des R. am 2. Februar 1927 für vorläufig vollstreckbar erklärt. Am 14. Februar 1927 erschienen darauf (gemäß § 500 ZPO.) R. und B. in der Sitzung des Amtsgerichts (Streitgerichts) München vor dem Oberamtsrichter W. und dem Gerichtsschreiber. Es wurde darüber „in Sachen des R., Klägers, gegen S., Anna, München, früher J.straße 29, z. Zt. in Amerika, vertreten durch den Generalbevollmächtigten Sebastian B. in München, J.straße 29, Beklagte, wegen Forderung“ ein Verhandlungsprotokoll aufgenommen. Nach dessen Inhalt sind auf den Aufruf der Sache freiwillig erschienen der Kläger R. persönlich, für die Beklagte Seb. B. unter Vorzeigung einer Generalvollmacht. Weiter heißt es sodann:

„Die Erschienenen trugen das Streitverhältnis vor. Der Kläger zeigte Armenrechtszeugnis vor und bat um Bewilligung des Armenrechts. Der Richter verkündete den folgenden Beschluß: Dem Kläger wird das Armenrecht bewilligt. Sodann schlossen die Erschienenen den folgenden Vergleich:

I. Die Beklagte verpflichtet sich, an den Kläger den Betrag von 2016 RM. nebst 6% Zinsen hieraus seit 1. Januar 1924 zu bezahlen.

II. Die Beklagte übernimmt die Kosten des Verfahrens.

III. Der Kläger verzichtet auf die Rechte aus dem Vollstreckungsbefehl vom 2. Februar 1927.

IV. Die Beklagte erklärt hiermit ihre Einwilligung dazu, daß auf dem ihr gehörigen Anwesen Haus Nr. 29 an der F.straße dahier zugunsten der Forderung des Klägers eine Sicherungshypothek von 2400 RM. an nächstöffener Rangstelle eingetragen wird.“ Das Protokoll wurde vorgelesen und vom Richter und Gerichtsschreiber unterschrieben. Bei dieser Verhandlung hatte B. jene Vollmacht vorgezeigt, die aber beim Vorzeigen auch eine oberhalb des notariellen Beglaubigungsbermerks unter die Unterschrift des Gottfried G. gesetzte weitere Unterschrift „Anna G.“ trug. Wann und von wem diese zweite Unterschrift in die Vollmachtsurkunde nachträglich eingefügt worden war, steht nicht fest. Am 22. Februar 1927 erschienen R. und B. wiederum vor dem genannten Richter in der Sitzung des Streitgerichts, und es wurde nun eine Verhandlung aufgenommen in Sachen des R., Klägers, gegen „G. Gottfried und Anna, früher F.straße 29 in München, z. Zt. in Amerika, vertreten durch den Generalbevollmächtigten Sebastian B. in München, F.straße 29, Beklagte“. Es wird erwähnt, daß der Kläger persönlich erschienen sei, für die Beklagten Herr B. „unter Vorzeigung einer allgemeinen Vollmacht“. Diese Vollmacht war dieselbe, die auch am 14. Februar vorgelegt worden war. Es wurde dann beurkundet, daß nach den Erklärungen der Erschienenen bei dem Vergleich vom 14. Februar 1927 übersehen worden sei, daß neben der Beklagten Anna G. auch der Beklagte Gottfried G. beteiligt sei, und der Vergleich dahin erweitert werde, daß nunmehr Gottfried G. die gleichen Verpflichtungen als Gesamtschuldner mit Anna G. eingehen, auch in gleicher Weise die Eintragung der Sicherungshypothek bewilligen. Am 11. März 1927 wurde auf Grund der Vergleiche die Sicherungshypothek zu 2400 RM. auf Antrag des R. im Grundbuch eingetragen. R. trat seine Rechte aus dem Vergleich und der Hypothek am 24. März 1927 vor einem Notar gegen Zahlung von 1500 RM. an die Klägerin ab und wurde mit dem empfangenen Gelde flüchtig. B. wurde in der Folge wegen Untreue und Betrugs rechtskräftig zu 2 Jahren 3 Monaten Gefängnis

und 3 Jahren Ehrverlust verurteilt. Die Klägerin hatte auf Grund der notariellen Urkunde die Abtretung der Hypothek in das Grundbuch eintragen und sich vollstreckbare Ausfertigungen der beiden Vergleiche erteilen lassen. Auf ihren Antrag wurde am 22. April 1927 wegen der angeblichen Forderung aus den Vergleichen und der Sicherungshypothek die Zwangsversteigerung des Anwesens angeordnet, doch erhob Ende Mai 1927 Gottfried S. beim Amtsgericht München Vollstreckungsgegenklage, weil B. auf Grund der Vollmacht die Vergleiche nicht habe abschließen können. Durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts vom 15. Mai 1928 wurde die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt, weil die Vergleiche ohne Vollmacht abgeschlossen und wegen betrügerischen Einvernehmens zwischen B. und R. von Anfang an nichtig gewesen seien.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Oberamtsrichter W. habe seine Amtspflicht dadurch fahrlässig verletzt, daß er bei Aufnahme der Vergleiche die vorgelegte Vollmacht nicht nachgeprüft und gleichwohl die Vergleiche beurkundet habe. Da B. und R. vermögenslos sind, die Klägerin also von ihnen keinen Ersatz erlangen kann, nimmt sie den Bayerischen Staat auf Schadenersatz in Anspruch und fordert zunächst Zahlung von 300 RM. nebst Zinsen. Der Beklagte bestreitet, daß der Oberamtsrichter seine Amtspflicht verletzt habe und daß eine etwaige Amtspflichtverletzung ursächlich für den Schaden der Klägerin gewesen sei. In den Vorinstanzen mit der Klage abgewiesen, legte die Klägerin Revision ein. Diese führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache.

Gründe:

Der Oberamtsrichter W. und der Protokollführer haben sich bei der Aufnahme der Sitzungsprotokolle vom 14. und 22. Februar 1927 nicht damit begnügt, den Erfordernissen der §§ 159, 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Abs. 3, §§ 162, 163, 500, 510a, 794 ZPO. zu genügen; sie haben auch beurkundet, wodurch Sebastian S. ihnen nachgewiesen hatte, daß er von den Eheleuten S. zur Führung des angeblichen Rechtsstreits mit R. und zu dessen Beilegung im Vergleichswege ermächtigt war. Dies ist dadurch geschehen, daß im ersten Protokoll W. als Generalbevollmächtigter der Frau S. aufgeführt und angegeben ist, er sei für sie unter Vorzeigung einer Generalvollmacht erschienen. In dem zweiten Protokoll wurde er als Generalbevollmächtigter beider Eheleute bezeichnet und angeführt, daß er eine allgemeine

Vollmacht vorgezeigt habe. Damit war bezeugt, daß B. den gemäß §§ 80, 88 Abs. 2 B.P.D. zu führenden Nachweis seiner Bevollmächtigung durch Vorzeigung einer schriftlichen Generalvollmacht und einer allgemeinen Vollmacht erbracht habe, die Beamten also das Vorhandensein einer solchen Vollmacht, die den B. zur Verwaltung der Vermögensangelegenheiten der Eheleute H. ermächtigte und die Prozeßvollmacht für alle aus dieser Verwaltung entstehenden Rechtsstreitigkeiten umfaßte, wahrgenommen hatten. Diese Tatsache wurde nach § 418 B.P.D. durch die Sitzungsprotokolle voll bewiesen. Daß die vorgelegte Urkunde keine Generalvollmacht war, ist vom Berufungsrichter zutreffend ausgeführt worden. Es lag also eine unrichtige Beurkundung vor. Die Beurkundung soll dazu geführt haben, daß das Grundbuchamt bei der Eintragung der Sicherungshypothek und daß ebenso die später mit der Sache befaßten Amtspersonen und die Klägerin selbst auf das Vorhandensein der Vollmacht vertraut haben. Ohne die unrichtige Beurkundung wäre es nach der Behauptung der Klägerin nicht zur Herstellung der Urkunden gekommen, deren Aushängung sie zur Hergabe des Geldes an K. veranlaßt habe; die unrichtige Beurkundung soll also die Ursache der Schädigung gewesen sein und das Verschulden des Oberamtsrichters W. wird darin gefunden, daß er die falsche Beurkundung vorgenommen hat. Ob die von B. dem Oberamtsrichter vorgelegte Vollmacht damals zu den Gerichtsakten genommen (§ 80 Abs. 1 B.P.D.) und in welcher Weise später dem Grundbuchamt gegenüber bei der Eintragung der Sicherungshypothek der Nachweis der Vertretungsmacht des B. geführt worden ist (vgl. O.B.D. § 29 S. 2 und dazu Güthe-Triebel, O.B.D. 5. Aufl. § 29 Anm. 138), ob in der Tat insoweit dem Grundbuchamt die Vergleichsprotokolle genügt haben, ihm also die Urschrift der Vollmacht oder eine beglaubigte Abschrift nicht vorgelegt wurde, ist bisher nicht festgestellt. Auch darüber, ob die Vollmacht ihrem Inhalt und der Form nach — die Unterschrift der Anna H. war nicht öffentlich beglaubigt, auch steht nicht einmal fest, ob sie von ihr herrührte — genügen konnte, den B. als zur Aufnahme einer Hypothek für die Eheleute H. ermächtigt erscheinen zu lassen, hat der Berufungsrichter keine Feststellung getroffen. Er erklärt zwar, die Vollmacht habe B. nur zur Verwaltung des Hauses ermächtigt, sie sei also keine Generalvollmacht gewesen, bezweifelt, daß der Oberamtsrichter sie als Sondervollmacht erkannt habe, spricht sich aber nicht darüber aus, ob sie als solche der

Frau G. habe gelten können und ob in ihr die Ermächtigung zur Belastung des Grundstücks zu finden war. Das Landgericht hatte angenommen, daß der Oberamtsrichter bei ordnungsmäßiger Prüfung die Unzulänglichkeit der Vollmacht erkannte und dann die Erschienenen gemäß § 139 Abs. 2 ZPO. auf die bestehenden Bedenken aufmerksam gemacht haben würde, daß aber in diesem Falle die vor ihm erschienenen Betrüger B. und N. ihm dargelegt haben würden, es habe sich bei dem Darlehen um eine Aufwendung für das Hausgrundstück gehandelt, und dann der Richter seine Bedenken wegen der Vollmacht aufgegeben haben würde. Aus diesem Grunde hatte das Landgericht den ursächlichen Zusammenhang des eingetretenen Schadens mit der falschen Beurkundung verneint und die Klage abgewiesen. Das hat der Berufungsrichter mißbilligt. Er weist mit Recht darauf hin, daß die Klägerin dadurch getäuscht sein will, daß in den Protokollen von einer Generalvollmacht und einer allgemeinen Vollmacht die Rede war, und führt aus, die bloße Möglichkeit, daß der Schaden auch im Falle einer Prüfung der Vollmacht eingetreten wäre, genüge nicht zur Verneinung des ursächlichen Zusammenhangs und damit zum Ausschluß einer gegebenen Haftung. Aber auch der Berufungsrichter ist zur Abweisung der Klage gelangt, freilich aus einer ganz anderen Erwägung. Er geht davon aus, daß durch die falsche Beurkundung keine dem Oberamtsrichter der Klägerin gegenüber obliegende Amtspflicht im Sinne des § 839 BGB. verletzt sei, da die Klägerin im Sinne der angeführten Gesetzesbestimmung nicht als Dritte angesehen werden könne. Für seine Ansicht stützt er sich auf die RGZ. Bd. 78 S. 241 abgedruckte Entscheidung des erkennenden Senats.

Die sich hiergegen wendende Revisionsrüge ist begründet. Zunächst ist hervorzuheben, daß die Quelle der Staatshaftung für Amtspflichtverletzungen der Beamten nicht mehr die vom Berufungsrichter angeführte Bestimmung des bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sein kann, sondern daß diese Haftung aus Art. 131 Abs. 1 S. 1 und 3 RWerf. folgt, bestehende landesgesetzliche Bestimmungen dem gegenüber also nur insoweit in Frage kommen, als sie eine „nähere Regelung“ im Sinne des Art. 131 Abs. 2 RWerf. enthalten (RGZ. Bd. 102 S. 168; Bd. 106 S. 34; Bd. 107 S. 61). Im übrigen bekämpft die Revision nicht die Auslegung des bayerischen, also der Revision unzugänglichen Landesrechts, sondern die vom Berufungsgericht getroffene Auslegung des § 839 BGB.; sie macht

zutreffend geltend, daß der Begriff des Dritten im Sinne dieser Besetzbestimmung verkannt sei. Demgegenüber beruft sich der Beklagte darauf, daß der Aufgabenkreis des Oberamtsrichters W. als Prozeßrichter nur die angeblichen Prozeßparteien eingeschlossen habe, nicht aber irgendwelche Personen, die erst von einer der Prozeßparteien hinterher Rechte erwerben wollten und zu erwerben glaubten, sich aber in ihrer Erwartung getäuscht sahen, daß für solche Personen nicht die Amtshandlung des Beamten, sondern eine neue selbständige Ursache den Schaden herbeigeführt habe. Dem Beklagten ist zuzugeben, daß der Prozeßrichter es regelmäßig nur mit den Prozeßparteien zu tun hat, eine Amtspflichtverletzung anderen Personen gegenüber also regelmäßig kaum in Frage kommen kann, aber er muß auch die Möglichkeit der Umschreibung der Vollstreckungsklausel für oder gegen Rechtsnachfolger der Prozeßparteien berücksichtigen. Wenn der Prozeßrichter beweiskräftige öffentliche Urkunden nicht nur über Parteierklärungen (§ 415 ZPO.), sondern auch über eigene Wahrnehmungen und eigene Handlungen im Sinne des § 418 ZPO. aufnimmt, deren Ausfertigung zur Eintragung von Rechten in das Grundbuch und zum Nachweise von Rechten dienen sollen, so müssen die Urkunden der Wahrheit entsprechen und der Verkehr muß sich auf ihre Richtigkeit verlassen können. In Rechtsprechung und Schrifttum ist anerkannt, daß auch der Prozeßvergleich ein materielrechtlicher Vertrag im Sinne des § 779 BGB. ist und darin wirksam auch rechtsgeschäftliche Willenserklärungen über die grundbuchmäßige Sicherstellung einer Geldforderung aufgenommen werden können, daß also die Ausnahme derartiger Erklärungen in den gehörig protokollierten Prozeßvergleich die gleiche Wirkung hat wie die Beurkundung durch den Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder den Notar. Dazu kommt, daß der so protokollierte Vergleich nach §§ 794 flg. ZPO. ein Titel zur Zwangsvollstreckung ist. Wenn aber in dieser Weise vor dem Prozeßrichter durch öffentliche Urkunde Rechte begründet werden, dann muß er sich bewußt sein, daß derartige Urkunden nicht nur Bedeutung für die unmittelbaren Prozeßparteien haben, sondern von diesen auch vielfach zur Übertragung oder Verpfändung der darin begründeten Rechte benutzt, also zum Nachweis der beurkundeten Vorgänge Dritten zugänglich gemacht werden, die vermöge der gesetzlich festgelegten Beweis kraft der Urkunde auf die Richtigkeit der Beurkundung vertrauen dürfen. Dritte, denen gegenüber dem Prozeßrichter eine

Amtpflicht obliegt, sind in solchem Falle nicht nur die Prozeßparteien einschließlich der im Sinne des zweiten Abschnitts des ersten Buches der Zivilprozeßordnung am Rechtsstreite beteiligten Dritten, sondern alle diejenigen, deren Belange nach der besonderen eigenen Natur des Rechtsgeschäfts — nicht nur infolge zufälligen Hinzutretens äußerer Umstände — durch dieses berührt werden, also insbesondere auch der Rechtsnachfolger oder Pfandgläubiger einer Prozeßpartei. Gerade das ist für die Haftung des Notars bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts vom erkennenden Senat in der vom Berufungsrichter angeführten Entscheidung ausgeführt worden. Wenn dort (a. a. O. S. 244) über die Amtpflicht des Prozeßrichters gesagt ist, daß bei ihm der Kreis der unmittelbar Beteiligten, der Prozeßparteien im angeführten Sinne, mit dem Kreis der Personen zusammenfalle, deren Interessen die dem Beamten zur Amtpflicht gemachte Tätigkeit unter Berücksichtigung ihrer besonderen Art und ihres Zweckes dienen soll, so ist dabei nur an die gewöhnlichen Fälle prozeßrichterlicher Beurkundung gedacht, nicht aber an Fälle, in denen der Prozeßrichter auch Tatsachen bezeugt, die sonst Gegenstand der Beurkundung im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu sein pflegen. Im letzteren Falle ist, wie auch jene Entscheidung bezüglich der Notarhaftung ausführt, die Pflicht zur sorgfältigen Beurkundung nicht auf die Personen zu beschränken, welche die für eine der Vertragsparteien durch den beurkundeten Vertrag erworbenen Rechte von dieser Vertragspartei ihrerseits erworben haben. Vielmehr ist der Kreis dahin zu erweitern, daß er überhaupt alle diejenigen Personen umfaßt, welche im Vertrauen auf die Rechtsgültigkeit der Beurkundung und auf die durch das beurkundete Rechtsgeschäft geschaffene Rechtslage in Beziehung hierauf im Rechtsverkehr tätig werden. Deshalb gehört auch derjenige dazu, der im Vertrauen darauf, daß die eine der Vertragsparteien durch den beurkundeten Vertrag ein Recht erworben habe, sich dieses Recht gegen Entgelt abtreten läßt oder gegen seine Verpfändung der Vertragspartei ein Darlehen gewährt. Erleidet eine in dieser Weise im Rechtsverkehr tätig gewordene Person durch eine Täuschung in jenem Vertrauen unmittelbar einen Schaden, so sind die Voraussetzungen des § 839 Abs. 1 BGB. gegeben. Daraus folgt, daß der Oberamtsrichter W. durch jene falsche Beurkundung eine ihm der Klägerin gegenüber obliegende Amtpflicht verletzt hat. . . .